



# WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG

## der Gemeinde Sautens

(inkl. der gesetzlichen MwSt.)

Der Gemeinderat der Gemeinde Sautens hat mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.02.2017 auf Grund des § 15 Abs. 3, Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 – FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, in der jeweils geltenden Fassung, nachstehende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

### § 1

#### *Einteilung der Gebühren*

1. Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Gemeindewasserversorgungsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten erhebt die Gemeinde für den Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr und für den laufenden Wasserbezug eine Wasserbenützungsgebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr.
2. Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B.: die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.
3. Das Entgelt für die Durchführung des Anschlusses und der Anschlussleitung gemäß den Bestimmungen der Wasserleitungsordnung wird gesondert vorgeschrieben.

### § 2

#### *Entstehen der Gebührenpflicht*

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an der Hauptleitung. Bei Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der zuletzt gültigen übersteigt.
2. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Wasserbenützungsgebühr und der Zählergebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des erstmaligen Wasserbezuges.
3. Die Pflicht zur Entrichtung einer allfälligen Erweiterungsgebühr entsteht mit dem vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt, frühestens mit dem tatsächlichen Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

### § 3

#### ***Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr***

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist die Baumasse nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011 – TVAAG 2011, LGBl. Nr. 58, aller, auf einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück errichteten Gebäude. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.
2. Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden ist Bemessungsgrundlage nur der für die Viehhaltung bestimmte Teil (Stall) samt dazugehörigen Nebenräumen wie Milchkamern, Vorratsräume für Futtermittel und Streu sowie Garagen. Heustadel und überdachte Abstellflächen für landwirtschaftliche Maschinen stellen hingegen keine Grundlage zur Berechnung der Anschlussgebühr dar.
3. Für Schwimmbäder jeder Art ist als Bemessungsgrundlage das Bruttofassungsvermögen heranzuziehen.
4. Für Sonderbauwerke bzw. für Gebäude bei denen die Grundlage der Baumasse nach § 2 Abs. 5 TVAAG nicht anwendbar ist, sowie für evtl. auftretende und in der Gebührenordnung nicht vorgesehene Sonderfälle ist eine auf den voraussichtlichen Bedarf bedachtnehmende, privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.
5. Die Wasseranschlussgebühr beträgt je m<sup>3</sup> ermittelter Baumasse € 2,13, mindestens jedoch für 700 m<sup>3</sup> für ein Wohnhaus der privaten Nutzung. Bei An- und Zubauten gilt die Baumasse.
6. Die Wasseranschlussgebühr für Schwimmbecken beträgt je m<sup>3</sup> Bruttofassungsvermögen € 7,99, mindestens jedoch für 30 m<sup>3</sup>, somit mindestens € 239,70.
7. Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat nach dem tatsächlichen Bedarf festgesetzt.
8. Von der Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluss verfügen:
  - a) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich zur Lagerung von Futterstoffen und Geräten landwirtschaftlich genutzt werden (im Besonderen Scheunen, Silos, Geräteschuppen, usw.);
  - b) Gebäude und Gebäudeteile, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz bzw. hauswirtschaftlichen Geräten dienen („Lager-Schuppen“, usw.);
  - c) Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich der unentgeltlichen Unterstellung von Fahrzeugen für den privaten Gebrauch dienen;
  - d) Gebäude und Gebäudeteile, die ausschließlich Lagerzwecken und nicht Arbeitszwecken dienen (Hallen, usw.), aber nur insoweit, als die Baumasse 500 m<sup>3</sup> übersteigt.

9. Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 8 bisher nicht entrichtet wurde.

## **§ 4**

### ***Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbenutzungsgebühr***

1. Bemessungsgrundlage für die Wasserbenutzungsgebühr ist der, mittels Wasserzähler gemessene, tatsächliche Wasserbezug, mindestens jedoch für 35 m<sup>3</sup> je Bemessungszeitraum. Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> € 1,02, somit mindestens 35,00 je Bemessungszeitraum. Der Bemessungszeitraum ist ein Jahr.
2. Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Ergibt eine Prüfung durch die Gemeinde, dass ein Wasserzähler außer Funktion ist und besteht der begründete Verdacht, dass dieser Umstand vom Eigentümer wissentlich der Gemeinde nicht angezeigt wurde, so ist die Gemeinde berechtigt, einen geschätzten Verbrauchswert des betreffenden Zeitabschnittes des Vorjahres zu Grunde zu legen wobei ein Wechsel in der Anzahl der Personen zu berücksichtigen ist.
3. Solange keine Wasserzähler eingebaut sind, sind als Bemessungsgrundlage für den Wasserzins Pauschalverbrauchsmengen heranzuziehen. Der Bemessungszeitraum ist ein Jahr. Stichtag ist der 01.10. jeden Jahres. Die Pauschalverbrauchsmengen betragen jährlich:

für jede Person	50 m <sup>3</sup>
pro Gästenächtigung	150 l
mindestens jedoch (z.B. unbewohnte Objekte)	35 m <sup>3</sup>

3. Für den Zeitraum der Errichtung eines Neubaus wird kein Wasserzins erhoben (bauwasserbefreit). Im Falle, dass bei Bezug des Objektes noch kein Wasserzähler eingebaut ist, gilt allerdings die Berechnung nach § 4 Abs. 2.

#### 4. Wasserzählergebühr:

a) für jeden 3 m <sup>3</sup> Zähler	€ 8,50
b) für jeden 7 m <sup>3</sup> Zähler	€ 11,50
c) für jeden 20 m <sup>3</sup> Zähler	€ 25,00

Die Wasserzählergebühr wird jährlich eingehoben.

5. Gebühren für Austausch von aus Verschulden des Anschlussnehmers beschädigten Wasserzählern:

a) für jeden 3 m <sup>3</sup> Zähler .....	€ 56,00
b) für jeden 7 m <sup>3</sup> Zähler .....	€ 72,00
c) Arbeitsaufwand und Fahrtspesen je Mann und Stunde.....	€ 28,00

## **§ 5**

### **Fälligkeit der Gebühren**

1. Die Fälligkeit der Benützungsgebühren entsteht nach Ablauf von einem Monat nach Erhalt der Gebührenvorschreibung. Die Wasserbenützungsgebühr wird quartalsmäßig jeweils zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober eines jeweiligen Jahres vorgeschrieben.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke verpflichtet. Die Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

## **§ 7**

### **Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 13 des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Wasserversorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht.

## **§ 8**

### **Umsatzsteuer**

In den festgesetzten Gebühren ist die jeweils geltende Umsatzsteuer (derzeit 10 % USt.) enthalten.

## **§ 9**

### **Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Wassergebührenordnung außer Kraft.